Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 05.November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

(3) Die Gebührentatbestände nach der Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 bleiben hiervon unberührt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.12.2006 -in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.12.2020- außer Kraft.

Tübingen, den 12.07.2024

gez.

Joachim Walter
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 12.07.2024 in der Fassung der Änderung vom 20.02.2026 (Inkrafttreten zum 24.02.2026)

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen:
Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet. Der Stundensatz gilt je eingesetztem Mitarbeiter. Die Gebühr wird auf volle € abgerundet.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung verschiedene Stellen innerhalb und außerhalb des Landratsamts beteiligt sind, werden die Gebühren und Auslagen dieser Stellen in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Diese Gebühren und Auslagen dritter Stellen werden von der entscheidenden Stelle des Landratsamts mit dem Gebührenbescheid erhoben.

Ziffer	Leistung	Gebühr
A	**Allgemeine öffentliche Leistungen**	
	Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.	
10.00.00-01	**Allgemeine Verwaltungsgebühr**	10 - 10.000 €
10.00.00-02	**Besondere Verwaltungsgebühr** Für die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben. Diese wird neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10 - 5.000 €
10.00.00-03	**Ablehnung eines Antrags** Ablehnung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € gebührenfrei
10.00.00-04	**Zurücknahme eines Antrags** Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Erbringung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €
10.00.00-05	**Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsakts**	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €
10.00.00-06	**Erteilung von Befreiungen/Ausnahmebewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen**	10 - 5.000 €
10.00.00-07	**Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren** Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	10 - 5.000 €
10.00.00-08	**Öffentliche Leistungen für die in § 10 Abs. 1 - 4 LGebG genannten Stellen,** soweit diese berechtigt sind, dafür entstehende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.	10 - 5.000 €
10.00.00-09	**Bescheinigungen und Bestätigungen** a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	 3 - 30 € 3 - 130 € 3 - 30 €
10.00.00-10	**Fotokopien** je Seite	0,50 € - mindestens 1 €
10.00.00-11	**Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme** (Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.)	5 - 500 €
10.00.00-12	**Umfangreiche Beratungen und Prüfungen (über 30 Minuten), für die ansonsten kein Gebührentatbestand vorgesehen ist.**	10 - 500 €
10.00.00-13	**Aktenübersendung**	15 - 100 €
10.00.00-14	**GIS-Dienstleistungen und Datenaufbereitung**	10 - 3.000 €
10.00.00-15	**Lieferung von Geo- und Sachdaten**	10 - 1.000 €
10.00.00-16	**Übermittlung von Umweltinformationen bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand** (über 30 Minuten)	50 - 5.000 €
10.00.00-17	**Sonstige Übermittlung digitaler Daten**	5 - 500 €
	Allgemeine Anmerkung zu A:	

	Von der Gebührenfestsetzung in Verfahren des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird abgesehen.	
B	**Besondere öffentliche Leistungen**	
11.31	**Kommunalaufsicht**	
11.31.05	**Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden** Zurückweisung oder Zurücknahme eines förmlichen Rechtsbehelfes	84 €/Std.
12.20	**Ordnungswesen**	
12.20.02	**Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr**	
12.20.02-01	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	65 - 1.000 €
12.20.02-03	Auflagenbescheid für angemeldete Versammlungen	65 €/Std.
12.20.02-04	Sonstige Maßnahmen der Kreispolizeibehörde	65 €/Std.
12.20.03	**Bearbeitung von Sprengstoff-, Jagd- und Waffenangelegenheiten**	
	Sprengstoffrecht	
12.20.03-01	Ausstellung Erlaubnis nach § 7 SprengG	200 – 5.500 €
12.20.03-02	Ausstellung Befähigungsschein § 20 SprengG	90 €
12.20.03-03	Verlängerung Befähigungsschein	70 €
12.20.03-04	Ausstellung Erlaubnis nach § 27 SprengG	120 €
12.20.03-05	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG	70 €
12.20.03-06	Unbedenklichkeitsbescheinigung	55 €
12.20.03-07	Ersatzausstellung Erlaubnis (§§7,20,27)	120 €
12.20.03-08	Widerruf Erlaubnis	64 €/Std.
12.20.03-09	Untersagung Fortsetzung Betrieb § 12 Abs. 2 SprengG	64 €/Std.
12.20.03-10	Genehmigung eines Lagers § 17 Abs. 1 SprengG	64 €/Std.
	Jagdwesen	
12.20.03-30	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	96 €
12.20.03-31	Erteilung eines Einjahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	50 €
12.20.03-32	Erteilung eines Tagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	25 €
12.20.03-33	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	36 €
12.20.03-34	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	Zuschlag 50% der Gebühr für den jeweiligen Jagdschein
	Anmerkung zu 12.20.03-30 bis -34: Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.	
12.20.03-35	Erteilung eines Dreijahres-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	106 €
12.20.03-36	Erteilung eines Einjahres-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	53 €
12.20.03-37	Erteilung eines Tages-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	26 €
12.20.03-38	Einziehung eines Jagdscheines	64 € / Std.
12.20.03-39	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	64 € / Std.
12.20.03-40	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 JWMG)	64 € / Std.
12.20.03-41	Bestellung zum Wildschadensschätzer	gebührenfrei
12.20.03-42	Anerkennung als Stadtjäger inklusive Ausstellung eines Ausweises	110 €
12.20.03-43	Zulassung Fallentypen Fangjagd (§ 8 DVO JWMG) zzgl. Auslagen	32 €
12.20.03-44	Fallensachkundenachweis (§ 7 DVO JWMG) Anordnung nach § 36 Abs. 1 JWMG Verbot der Jagdausübung nach § 36 Abs. 2 JWMG	32 € 64 € / Std. 64 € / Std.
	Waffenangelegenheiten	
12.20.03-50	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	61 €
12.20.03-51	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	61 €
12.20.03-52	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro Waffenbesitzkarte incl. Einträge)	41 €
12.20.03-53	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	83 €
12.20.03-54	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	90 – 275 €

12.20.03-55	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler	64 € / Std.
12.20.03-56	Änderung des Sammelthemas	64 € / Std.
12.20.03-57	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
12.20.03-58	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
12.20.03-59	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	64 €
12.20.03-60	Voreintrag bis zu zwei Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	38 €
12.20.03-61	Voreintrag ab der dritten Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	128 €
12.20.03-62	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag)	37 €
12.20.03-63	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	24 €
12.20.03-64	Eintragung von Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	24 €
12.20.03-65	Eintragung bei sonstigen Inhabern einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	24 €
12.20.03-66	Austragung von Waffen aus einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	24 €
12.20.03-67	Ausstellung eines Munitionserwerbsschein gemäß § 10 Abs. 3 WaffG	49 €
12.20.03-68	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	61 €
12.20.03-69	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	17 €
12.20.03-70	Ein- und Austragung von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpasses	17 €
12.20.03-71	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	73 €
12.20.03-72	Ausstellung eines Waffenscheins	158 €
12.20.03-73	Verlängerung eines Waffenscheins	113 €
12.20.03-74	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	64 €/Std.
12.20.03-75	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	64 €/Std.
12.20.03-76	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	45 €
12.20.03-77	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	64 €/Std
12.20.03-78	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	64 €/Std.
12.20.03-79	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	124 – 745 €
12.20.03-80	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	64 €/Std.
12.20.03-81	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	64 €/Std.
12.20.03-82	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (pro Schießstätte)	64 €/Std.
12.20.03-83	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	42 – 760 €
12.20.03-84	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, etc.)	85 – 3.259 €
12.20.03-85	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz, wenn sich Beanstandungen ergaben	64 €/Std.
12.20.03-86	Aufbewahrung von Waffen, je Waffe und angefangenem Vierteljahr (die Aufbewahrung zur Verwertung überlassener Waffen ist gebührenfrei)	25 € / angef. Vierteljahr
12.20.05	**Gaststättenerlaubnis, Stellvertretererlaubnis, Gestattung, Sperrzeitverkürzung und sonstige Maßnahmen nach dem Gaststättenrecht**	58 €/Std.
12.20.07	**Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse**	
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	250 - 4.000 €
12.20.07-02	Erteilung/Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	65 €/Std.
12.20.07-03	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK)	65 €/Std.
12.20.07-04	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	65 €/Std.
12.20.07-05	Erteilung einer Zweitschrift der Erlaubnis gemäß § 34 c GewO	32 €
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten oder von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	65 €/Std.
12.20.07-08	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20, 21 a UStG)	32 €
12.20.07-09	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	65 €/Std.
12.20.08	**Überwachung von Gewerbebetrieben**	
12.20.08-01	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	65 €/Std.

12.20.08-02	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	65 €/Std.
12.20.08-03	Handwerksuntersagung (§ 16 HwO)	65 €/Std.
12.20.08-04	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	130 – 1.500 €
12.20.08-05	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden	65 €
12.20.08-06	Überprüfung von Wachpersonen	65 €
12.20.08-07	Regelüberprüfung von Wachpersonen nach 5 Jahren	65 €
12.20.08-08	Beschäftigungsverbot	65 € / Std.
12.20.08-09	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO	65 € / Std.
12.20.08-10	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§34a Abs. 1 GewO)	65 €
12.20.08-11	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatztätigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)	65 €
12.20.08-12	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat	65 € / Std.
12.21	**Verkehrswesen**	
12.21.02	**Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse**	
12.21.02-01	Erteilung einer Plakette nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	7 €
12.21.02-02	Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen, Einzelfall	75 €
12.21.02-03	Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen, ab 4 Fahrzeugen (Flottenantrag) mit Umrüstplan	170 €
12.21.02-04	Ablehnung mit Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen	39 €
12.23.09	**Namensänderungen**	
12.23.09-01	Namensänderung Familienname	71 – 1.065 €
12.20.09-02	Namensänderung Vorname	71 – 355 €
12.26	**Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen**	
12.26.00	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen oder aufgrund zwingender Erforderlichkeit außerhalb der Dienstzeiten zwischen Samstag, 13:00 Uhr und Montag, 7:00 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden.	Zuschlag von 50 % auf die Grundgebühr
12.26.01	**Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung**	
12.26.01-01	Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von amtlichen Bescheinigungen mit Nämlichkeitskontrollen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen von Betrieben nach dem Lebensmittelrecht; Einfuhruntersuchungen; Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Genusstauglichkeitsbescheinigungen)	63 €/Std.
12.26.01-02	Anordnungen; Betriebskontrollen, Probenahmen und sonstige anlassbedingte Tätigkeiten bei Verstößen; anlassbedingte Tätigkeiten auf Anforderung des Betriebes mit erhöhtem Aufwand	63 €/Std.
12.26.01-03	Bearbeitung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	63 €/Std.
12.26.04	**Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung**	
12.26.04-01	Kontrolle und Genehmigung von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben	77 €/Std.
12.26.04-02	Kontrolle, Untersuchung oder Probenahme von Tieren/Tierbeständen und Tierprodukten und Erstellung von Gesundheitsbescheinigungen; Triebgenehmigung für Wanderschafherden	77 €/Std.
12.26.04-03	Gesundheitsbescheinigungen für Tiere/Bestände ohne Überwachungen/Untersuchung	77 €/Std.
12.26.04-04	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Heimtiere); Amtliche Bestätigung für Handelszwecke, Ausstellungen und Märkte	77 €/Std.
12.26.04-05	Registrierung und Zulassung von Betrieben, Anordnungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	77 - 2.000 €
12.26.05	**Tierarzneimittelüberwachung**	
12.26.05-01	Anordnung nach tierarzneirechtlichen Vorschriften einschließlich der erforderlichen Betriebskontrolle sowie Probenahme bei Tieren	77 €/Std.
12.26.06	**Allgemeiner Tierschutz**	
12.26.06-01	Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben oder Tieren bei Verstößen oder wenn eine Bescheinigung erteilt wird; Sachkundeprüfung; Erstellung von Gutachten; Anordnung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	77 €/Std.
12.26.06-02	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	77 - 2.000 €
12.26.06-03	Verhaltensprüfung von Hunden (auch bei verschuldetem Ausfall)	77 €/Std.
31.40	**Soziale Einrichtungen**	
	Erhebung von Nutzungsgebühren nach § 9 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EglG):	
31.40.01	**Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen**	

	Die nachfolgenden Gebührentatbestände 31.40.01-01 bis -02 gelten nicht für Personen, die rechtmäßig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder Anspruch hierauf haben. In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung, Warmwasserbereitung und Strom) enthalten. Steht die gebührenpflichtige Person im Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII, bemisst sich die Höhe und der Umfang der Gebühr nach dem Erstattungsbetrag durch den Sozialleistungsträger. Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen ist für jeden Tag der Nutzung 1/30 des Monatsbetrags zugrunde zu legen.	
31.40.01-01	**Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedlern in Übergangswohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie öffentliche Leistungen (z.B. nach dem SGB II oder SGB XII) bezieht.**	
	Für Bewohner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	570 € je Monat
	Für in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam	855 € je Monat
	Für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	140 € je Monat
	Ab dem 3. Kind in einer Familie oder bei einer allein sorgeberechtigten Person	gebührenfrei
31.40.01-02	**Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedlern in Übergangswohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie über eigenes Einkommen verfügt und dadurch von öffentlichen Leistungen unabhängig ist.**	
	Für Bewohner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	315 € je Monat
	Für in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam	470 € je Monat
	Für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	75 € je Monat
	Ab dem 3. Kind in einer Familie oder bei einer allein sorgeberechtigten Person	gebührenfrei
41.40	**Maßnahmen der Gesundheitspflege**	
41.40.07	**Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten**	
41.40.07-01	Ärztliche Untersuchung mit einfacher gutachterlicher Äußerung	für die ersten 45 Min. 73,50 € je weitere 15 Min. 24,50 €
41.40.07-02	Ärztliche Untersuchung mit ausführlicher gutachterlicher Äußerung	98 €/Std.
41.40.07-03	Gerichtsärztliche Gutachten	Satz gem. JVEG
41.40.07-04	Ärztliche Gutachten/Prüfung/Bescheinigung/Stellungnahme/Ausführungen nach Aktenlage ohne Untersuchung, auch für das Finanzamt	für die ersten 45 Min 73,50 € je weitere 15 Min. 24,50 €
41.40.07-05	Beglaubigung	25 €
41.40.09	**Allgemeiner Gesundheitsschutz**	
	Heilpraktikerwesen	
41.40.09-01	Schriftliche Überprüfung	280 €
41.40.09-02	Mündliche Überprüfung für Heilpraktiker allgemein	310 €
41.40.09-03	Mündliche Überprüfung für Heilpraktiker sektoral	410 €
41.40.09-04	Erlaubniserteilung	170 €
41.40.09-05	Ablehnungsverfügung	150 €
41.40.09-06	Rücknahme einer Erlaubnis/Wiedererteilung der Erlaubnis	je angefangene Std. 85 €
41.40.09-07	Rücknahme des Antrags vor der schriftlichen Einladung	70 €
41.40.09-08	Rücknahme des Antrags nach der schriftlichen Einladung	100 €
41.40.09-09	Rücknahme nach Prüfung auf Erteilung nach Aktenlage sektoraler Heilpraktiker	130 €
41.40.09-10	Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung Heilpraktiker allgemein	165 €
41.40.09-11	Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung Heilpraktiker sektoral	285 €
41.40.09-12	Erlaubniserteilung nach Aktenlage	170 € + pro angefangene Stunde 85 €
41.40.09-13	Ablehnungsverfügung (nach Prüfung) nach Aktenlage	150 € + pro angefangene Stunde 85,00 €
41.40.09-14	Ersatzerlaubnis bei Verlust	30 €
	Heimaufsicht	
41.40.09-15	Maßnahmen der Heimaufsicht	86 €/Std.
41.40.10	**Allgemeiner und personenbezogener Infektionsschutz**	
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach § 43 IfSG in Präsenz	33 €
41.40.10-02	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes § 43 IfSG Online-Belehrung	28 €

41.40.10-03	Ausstellen eines Duplikats	20 €
41.40.10-04	Aufforderung des Arbeitgebers zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 IfSG bei fehlendem Nachweis (Belehrung von Personen im Lebensmittelgewerbe)	36,00 € pro Bescheinigung
41.40.10-05	Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises nach dem Masernschutzgesetz (§ 20 Abs. 12 IfSG)	36 € pro Fall
41.40.10-06	Anordnung nach dem Masernschutzgesetz (§ 20 Abs. 8 ff. IfSG)	72 € je angefangene Stunde
41.40.10-07	Infektionsschutzrechtliche Anordnung, insbesondere Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und Abs.7 IfSG	72 € je angefangene Stunde
41.40.10-08	Zusätzliche ärztliche Beteiligung und/oder ärztliche Beurteilung im Infektionsschutz	98 € / Std.
41.40.11	**Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Überwachung von Einrichtungen und Unternehmen nach § 10 ÖGDG und nach § 36 Abs. 2 IfSG, sowie § 1 Hygiene-Verordnung BW**	
41.40.11-01	Hygienische Überwachung von Einrichtungen und Unternehmen	für die ersten 30 Min. 50 € je weitere 30 Min. 36 €
41.40.11-02	Mehraufwand bei hygienischen Mängeln in der Überwachung von Einrichtungen und Unternehmen	Je angefangene Stunde 72 €
41.40.11-03	Begutachtung von Schwimmbädern- und Badegewässern	für die ersten 30 Min. 50 € je weitere 30 Min. 36 €
41.40.11-04	Begutachtung einer Wasserversorgungsanlage	für die ersten 30 Min. 50 € je weitere 30 Min. 36 €
41.40.11-05	Entnahme einer Wasserprobe jede weitere Probe	36 € 10 €
41.40.11-06	Prüfung gemäß § 38 Trinkwasserverordnung	Je angefangene ½ Std. 36 €
52.10	**Bauordnung**	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Ist ein Gebührenrahmen festgesetzt, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Maß der Überschreitung (je cm, m², m³ oder Grad) über das zulässige Maß hinaus bzw. von diesem abweichend, der Nutzungsart und der Lage des Baugrundstücks sowie dem mit der Entscheidung erreichten Vorteil. In sonstigen Fällen, in denen keine Maßeinheit zu Grunde gelegt werden kann, erfolgt die Bemessung nach den mit der Entscheidung erreichten Vorteil sowie dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand.	
52.10.00	**Allgemeines**	
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
52.10.00-01	je Befreiung	60 - 20.000 €
52.10.00-02	je Ausnahme oder Abweichung	60 - 3.000 €
52.10.00-03	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr, mindestens 60 € höchstens 1.000 €
52.10.00-04	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	60 - 500 €
52.10.00-05	Bearbeitung von Teilungsanzeigen (§ 8 LBO)	10 – 500 €
52.10.00-06	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Gebühren für die bautechnische Prüfung	60 – 500 €
52.10.01	**Bauvoranfrage**	
	Erteilung eines Bauvorbescheids	100 - 3.000 €
52.10.02	**Baugenehmigungsverfahren**	
52.10.02-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mindestens 150 €
52.10.02-02	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO), inkl. Bescheinigung über die Genehmigungsfiktion (§ 58 Abs. 1a LBO)	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.02-03	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 oder § 52 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (insbesondere auch bei Abbruch, Nutzungsänderung und Werbeanlagen)	150 - 5.000 €
52.10.02-04	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100 €
52.10.02-06	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 2.000 €
52.10.02-07	Wiedererteilung einer Baugenehmigung nach Ablauf der Geltungsdauer	1/2 der Ausgangsgebühr, mindestens 100 €

52.10.02-08	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 oder § 52 LBO) nach behördlicher Aufforderung	bis zum 3-fachen der Gebühr unter 52.10.02-01 bzw. 52.10.02-02 bzw. 52.10.02-03
52.10.02-09	Erteilung einer Teil-Baufreigabe	77 €
52.10.03	**Kenntnisgabeverfahren**	
52.10.03-01	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	77 €/Std.
52.10.03-02	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	77 €/Std.
52.10.03-03	Beratung des Bauherrn bzw. des Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (bei einer Dauer von mehr als 15 Min.)	77 €/Std.
52.10.03-04	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	1 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.04	**Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**	
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) für 4 Planhefte zur Abzeichnung	
52.10.04-01	für bis zu 3 Wohneinheiten	250 €
52.10.04-02	für jede weitere Wohneinheit	62 €
52.10.04-03	für jede Gewerbeeinheit oder jede andere Nutzungseinheit	187 €
52.10.04-04	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 5. Planheft)	10 € je Planheft
52.10.04-05	Änderungsbescheinigung	75 €
52.10.07	**Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme**	
52.10.07-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mindestens 120 €
52.10.07-02	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	77 €/Std.
52.10.07-03	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	77 €/Std.
52.10.07-04	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	77 €/Std.
52.10.08	**Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten**	
52.10.08-01	Brandverhütungsschau	77 €/Std.
52.10.08-02	Nachschau	77 €/Std.
	Werden nach Ziffer 4.1 VwV-Brandverhütungsschau Sachverständige mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragt sind deren Kosten maßgeblich.	
52.10.09	**Bauordnungsbehördliche Maßnahmen**	
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	77 €/Std.
52.10.10	**Schornsteinfegerwesen**	
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 5 SchfG)	830 €
52.10.10-02	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	403 €
52.10.10-03	Bestellung eines Vertreters nach § 11b SchfHwG	65 € / Std
52.10.10-04	Kehrbezirksüberprüfung	520 €
52.10.10-06	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	65 €
52.10.10-07	Bescheid bei Verweigerung der erforderlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten (Zweitbescheid und Festsetzung Ersatzvornahmen, Duldungsverfügungen)	65 €/Std.
52.10.10-08	Duldungsverfügung bei verweigerter Feuerstättenschau	65 € / Std.
52.30	**Denkmalschutz und Denkmalpflege**	
52.30.01	**Unterschutzstellung**	gebührenfrei
52.30.02	**Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung**	
	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen für Aufwendungen	
52.30.02-01	bis 5.000 €	50 €
52.30.02-02	bis 25.000 €	100 €
52.30.02-03	bis 50.000 €	200 €
52.30.02-04	je weitere 50.000 €	100 €
52.30.02-05	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	gebührenfrei
52.30.02-06	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	70 - 500 €
54.90	**Sonstige Leistungen**	
54.90.02	**Leistungen des Straßenbaulastträgers**	

54.90.02-01	Genehmigung oder Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an klassifizierten Straßen (§ 22 StrG)	67 €/Std.
54.90.02-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an klassifizierten Straßen (§§ 22, 23 StrG)	67 €/Std.
54.90.02-03	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Kreisstraßen (§ 26 StrG)	67 €/Std.
54.90.02-04	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 StrG, § 8 a FStrG)	67 €/Std.
54.90.02-05	Sonstige Benutzung von klassifizierten Straßen: a) Zustimmung/Gestattung zur Wegenutzung b) Erteilung der Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 TKG)	67 €/Std.
55.20	**Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen**	
55.20.02	**Wasserrechtliche Maßnahmen**	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich die Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
55.20.02-01	Öffentliche Leistungen nach dem Wasserrecht, soweit nicht besonders geregelt	79 €/Std.
55.20.02-02	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen und Zulassungen soweit nicht 55.20.02-03 bis 55.20.02-11 (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG)	79 €/Std.
55.20.02-03	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG) Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 40 € je kW Ausbauleistung
55.20.02-04	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 50 € je kW Ausbauleistung
55.20.02-05	Erlaubnisse und Bewilligungen für das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Benutzungen nach §9 Abs.1 Nr.4 WHG)	79 €/Std.
55.20.02-06	Erlaubnisse und Bewilligungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Benutzungen nach §9 Abs.1 Nr.1 WHG) Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 0,015 € pro m³ zugelassener Jahresentnahme und Gestattungsdauer in Jahren maximal 100.000 €
55.20.02-07	Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	79 €/Std.
55.20.02-08	Grundwasserentnahmen Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Gebührenfestsetzung mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 0,015 € pro m³ zugelassener Jahresentnahme x Gestattungsdauer in Jahren maximal 100.000 €
55.20.02-09	Errichtung von Grundwasseraufschlüssen (wie z.B. Grundwassermessstellen, Brunnen, Bohrungen)	79 €/Std. zzgl. 100 € bis 20m Tiefe zzgl. 200 € über 20m Tiefe zzgl. 500€ über 100m Tiefe je Grundwasseraufschluss
55.20.02-10	Freilegen von Grundwasser zur Rohstoffgewinnung (z.B. Baggerseen)	79 €/Std. zzgl. 1000 € pro ha Abbaufläche
55.20.02-11	Erdwärmenutzungen, Wasserentnahmen zu Heiz- oder Kühlzwecken, Wärmetauscher (gesamte Anlage inklusive eventueller Entnahmen, Einleitungen etc.)	79 €/Std. zzgl. 25 € je KW Heiz- oder Kühlleistung
55.20.02-12	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen) bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	79 €/Std.
55.20.02-13	Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung Wird dem Wasserversorger nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Gebührenfestsetzung mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 0,015 € pro m³ zugelassener Jahresentnahme, maximal 100.000 €
55.40	**Naturschutz und Landschaftspflege**	
55.40.02	**Naturschutzrechtliche Maßnahmen**	

55.40.02-01	Ökokonto nach § 16 Abs. 1 BNatSchG und § 16 NatSchG + ÖKVO (Anerkennung, Bewertung, Zustimmung, Flächenverfügbarkeit, Ein-/Ausbuchung, Handelbarkeit der Anrechnungsansprüche)	70 €/Std.
55.40.02-02	Untersagung, Ausgleich, Rückgängigmachung: Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 33 Abs. 1 und 42 Abs. 7 BNatSchG sowie § 4NatSchG	140 - 4.000 €
55.40.02-03	Anordnungen zur Natura2000-Verträglichkeit bei anzeigepflichtigen Projekten incl. Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 6 BNatSchG und § 38 Abs. 4 NatSchG	140 – 4.000 €
55.40.02-04	Vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 BNatSchG an Stelle naturschutzrechtlicher Anordnungen	140 - 4.000 €
55.40.02-05	Widerrufliche/Befristete Zulassung von Werbeanlagen und Himmelsstrahlern nach § 21 Abs. 2 NatSchG	140 - 2.000 €
55.40.02-06	Genehmigung von Auffüllungen und Abgrabungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG inkl. Überwachung und Abnahme	0,60 € je m³ Auffüll-/Abbauvolumen – höchstens 10.000 €
55.40.02-07	Bodenverbesserung mit Humus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ≤ 0,20 m max. Auffüllhöhe nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG inkl. Überwachung und Abnahme	140 - 5.000 €
55.40.02-08	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 19 Abs. 6 NatSchG	¼ der Gebühr nach 55.40.02-05/-06, mindestens 50 €, höchstens 500 €
55.40.02-09	Ausnahmeerlaubnis im LSG (Erlaubnisvorbehalte, § 26 Abs. 2 BNatSchG)	140 – 5.000 €
55.40.02-10	Artenschutzbefreiungen nach § 67 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG sowie Befreiung von Schutzverordnungen (LSG, FND, ND) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 NatSchG	140 - 5.000 €
55.40.02-11	Streuobstumwandlungsgenehmigung nach § 33a Abs.2, 3 NatSchG	140- 10.000€
55.40.02-12	Biotopausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 3 NatSchG und Ausnahmen vom NATURA 2000-Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG	140 - 2.000 €
55.40.02-13	Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) innerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen – Ausnahmezulassung nach § 34 NatSchG	140 – 2.000 €
55.40.02-14	Ausnahmezulassung zum Sammeln geschützter Speisepilze und von Weinbergschnecken nach § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BArtSchV	140 – 2.000 €
55.40.02-15	Ausnahmezulassung zum Fang/Töten/Vergrämen wild lebender Tiere nach § 4 Abs. 3 BArtSchV i.V.m. § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG	140 – 2.000 €
55.40.02-16	Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	140 - 2.000 €
55.40.02-17	Genehmigung von Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG	1.000 - 10.000 €
55.40.02-18	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40.02-04 bis -13	bis zum 3-fachen der Gebühr nach 55.40.02-04 bis -13
55.40.02-19	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Gehege und Volieren zur Wildtierhaltung) und § 44 Abs. 4 BNatSchG (Bewirtschaftungsvorgaben)	140 - 3.000 €
55.40.02-20	Internationales Artenschutzrecht: Einziehung/Beschlagnahme nach §§ 47, 51 BNatSchG und Schutzmaßnahmen für bedrohte Arten sowie Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Vergrämung etc.) i.V.m. § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG	140 - 2.000 €
55.40.02-21	Beschränkungen des Reitens und Betretens nach §§ 44 Abs. 5, und 45 Abs. 3 NatSchG, Genehmigung von Sperren nach § 46 Abs. 1 NatSchG und Ausnahmezulassung im Erholungsschutzstreifen nach. § 61 Abs. 3 BNatSchG	140 - 2.000 €
55.40.02-22	Anordnung eines Durchgangs nach § 46 Abs. 5 NatSchG	50 - 500 €
55.40.02-23	Negativzeugnisse nach § 53 Abs. 3 Satz 2 NatSchG	30 €
55.40.02-24	Sonstige naturschutzrechtliche Maßnahmen und Gestattungen in einem Verfahren mit Konzentrationswirkung auf Basis des Einvernehmens	70 €/Std.
55.40.02-25	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG (subsidiär)	70 €/Std.
55.40.03	**Erstellen und Umsetzen von Konzeptionen zum Naturschutz** Fachliche Beratung zu Fragen des Arten- und Biotopschutzes	70 €/Std.
55.50	**Forstwirtschaft**	
55.50.05	**Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde** Genehmigungen, Anordnungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Landeswaldgesetz	62 €/Std.
55.51	**Landwirtschaft**	
55.51.01	**Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen**	
	Kopien im Rahmen der Abwicklung des Gemeinsamen Antrags und der landwirtschaftlichen Förderverfahren	
55.51.01-01	DIN A4 je Seite	0,10 € - mindestens 1 €
55.51.01-02	DIN A3 je Seite	0,20 € - mindestens 1 €
55.51.02	**Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Konditionalität und Fachrecht** Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT, SchALVO, Konditionalität und Flächentausch Acker/Grünland im Rahmen des § 27 a LLG.	75 €/Std.
55.51.06	**Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung**	

55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigungen und Genehmigung von Christbaumkulturen, Vorratspflanzungen etc. nach § 25 LLG Die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn die Aufforstung im Wege der Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden kann.	75 €/Std.
55.51.06-02	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	75 €/Std.
55.51.09	**Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte**	
55.51.09-01	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) Die Lehrgänge Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) sind gebührenfrei nach § 9 LLG.	152 €
55.51.09-02	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) mit Urkunde	55 €
55.51.09-03	Ersatzurkunde zum Sachkundenachweis	15 €
55.51.09-04	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	75 €/Std.
55.51.09-05	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	75 €/Std.
55.51.09-06	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß §§ 1 und 2 PflSchSachkV (elektronische Antragsstellung)	25 €
55.51.09-07	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß §§ 1 und 2 PflSchSachkV (Papierantrag)	42,50 €
55.51.09-08	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß §§ 1 und 2 PflSchSachkV (Anerkennung nicht in der PflSchSachkV genannter Ausbildung)	75 €
56.10	**Umweltschutzmaßnahmen**	
56.10.01	**Bodenschutz und Altlasten**	
56.10.01-01	Öffentliche Leistungen nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht, soweit nicht besonders geregelt	79 €/Std.
56.10.01-02	Umfangreiche schriftliche Auskünfte (ab 30 Minuten) aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	79 €/Std.
56.10.04	**Abfallrechtliche Maßnahmen**	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich eine Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert.	
56.10.04-01	Öffentliche Leistungen nach dem Abfallrecht, soweit nicht besonders geregelt	79 €/Std.
56.10.04-02	Entscheidungen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs sowie der wesentlichen Änderung von kommunalen und privaten Deponien. Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 15 Abs. 4 LAbfG) werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	79 €/Std. zzgl. 0,10 € je genehmigtem m³ Auffüllvolumen
56.10.04-05	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	79 €/Std.
56.10.05	**Immissionsschutz**	
	Erstreckt sich ein Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.10.05-01	Öffentliche Leistungen nach dem Immissionsschutzrecht, soweit nicht besonders geregelt	79 €/Std.
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG, Änderungen nach § 16 BImSchG und Teilgenehmigung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage <u>im förmlichen und vereinfachten Verfahren</u> <u>Bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV</u>	3 ‰ der Investitionskosten (inklusiv Planungskosten und Umsatzsteuer) mindestens der Verwaltungsaufwand mit 79 €/Std., 79 €/Std. zzgl. 0,003 € je m³ des zugelassenen Abbauvolumens
56.10.05-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	79 €/Std.
56.10.05-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	79 €/Std. zzgl. 1 ‰ der Investitionskosten (inklusiv Planungskosten und Umsatzsteuer) der vorzeitig begonnenen Anlagenteile
56.20.10	**Arbeitsschutz, Geräte- und Produktsicherheit**	

	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich eine Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.20.10-01	Gebühren im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Geräte- und Produktsicherheit, soweit nicht besonders geregelt (Insbesondere Gebühren nach Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsgesetz, Chemikaliengesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Sprengstoffgesetz und auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen)	79 €/Std.
56.20.10-02	Ausnahmebewilligungen nach §13 Abs.3 Nr.2 und Abs.5 ArbZG	79 €/Std. zzgl. 2 € pro Tag und Arbeitnehmer für die Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligt wird, mindestens 50 €
56.20.10-03	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung	3 ‰ der Investitionskosten (inklusiv Planungskosten und Umsatzsteuer) mindestens der Verwaltungsaufwand mit 79 €/Std.
56.20.10-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	79 €/Std.